

## **Anlage 18**

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und  
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

# Geographie

**Herausgeber**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

**Referat**

Unterrichtsentwicklung Gesellschaftswissenschaften und Aufgabengebiete

**Referatsleitung**

Dr. Hans-Werner Fuchs

**Fachreferent**

Andreas Boneß

**Layout**

Matthias Hirsch

Hamburg 2018

## Inhalt

<b>1 Fachliche Anforderungen und Inhalte .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Anforderungsbereiche .....</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	5
<b>4 Schriftliche Prüfung .....</b>	<b>11</b>
4.1 Allgemeine Hinweise .....	11
4.2 Aufgabenarten .....	11
4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe.....	11
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont) .....	12
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	12
4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur .....	13
4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“ .....	14
<b>5 Mündliche Prüfung.....</b>	<b>15</b>
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH .....	15
5.1.1 Form und Aufgabenstellung.....	15
5.1.2 Anforderungen und Bewertung .....	16
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	17
5.2.1 Form und Aufgabenstellung.....	17
5.2.2 Anforderungen und Bewertung .....	18

# 1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Geographie, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen des Unterrichts auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Geographie beschrieben.

## 2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Dem Unterricht in der Studienstufe werden unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: Unterricht auf grundlegendem Niveau vermittelt eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung. Unterricht auf erhöhtem Niveau ist durch die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit gekennzeichnet.

Die Anforderungen des Unterrichts auf grundlegendem Niveau unterscheiden sich deutlich von den Anforderungen des Unterrichts auf erhöhtem Niveau, enthalten aber trotzdem alle Anforderungsbereiche.

Unterricht auf grundlegendem Niveau

- führt in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen der Geographie ein,
- festigt und erweitert wesentliche Arbeitsmethoden der Geographie und macht sie bewusst und erfahrbar,
- lässt Zusammenhänge im Fach Geographie und über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar werden.

Unterricht auf erhöhtem Niveau ist gerichtet auf die

- systematische Erarbeitung von wesentlichen, die Komplexität und den Aspektreichtum der Geographie verdeutlichenden Inhalten,
- Arbeit mit Theorien und Modellen,
- vertiefte Beherrschung der geographischen Arbeitsmittel und -methoden, ihre selbstständige Anwendung, Übertragung und theoretische Reflektion,
- reflektierte Standortbestimmung der Geographie im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung und im fachübergreifenden Zusammenhang.

Unterschiede ergeben sich z. B. aus

- Umfang und Intensität der Arbeitsweisen und der zu behandelnden Themen,
- Komplexität und Vielfalt der Raumbeispiele und Untersuchungsaspekte,
- Umfang und Art der zu bearbeitenden Materialien,
- dem Grad der Selbstständigkeit und Reflexion,
- dem Anspruch an Methodenbeherrschung.

## 3 Anforderungsbereiche

### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden:

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken (Reproduktion).
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Die Anforderungsbereiche lassen sich weder scharf gegeneinander abgrenzen noch ist die Zuordnung von Teilleistungen, die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlich sind, zu einem bestimmten Anforderungsbereich in jedem Einzelfall eindeutig möglich. Dennoch trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabenstellung erfolgt in Textform. Die Bewertung berücksichtigt die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit einschließlich der korrekten Verwendung der Fachsprache.

### 3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Geographie kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungsbereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu benutzen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Neben Definitionen und Beispielen enthalten die folgenden Tabellen mit den Operatoren auch die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen I, II und III, wobei die konkrete Zuordnung immer auch vom Kontext der Aufgabenstellung abhängt und daher eine scharfe Trennung der Anforderungsbereiche nicht in jedem Fall möglich bzw. eindeutig ist.

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

Dazu gehören u. a.

- Beschreiben von natur-, kultur- und wirtschaftsgeographischen Sachverhalten (z. B. Landschafts- und Vegetationszonen, Verstädterung, Erosion),
- sachgerechtes Verwenden fachwissenschaftlicher Begriffe (z. B. innertropische Konvergenz, Standortfaktor),
- Wiedergeben grundlegender Theorien und Modelle (z. B. Theorie der Plattentektonik, Stadtstrukturmodelle),
- Lokalisieren grundlegender geographischer Gegebenheiten (z. B. Lage von Landschaftszonen, Erdbebenzonen, Ballungsräumen),
- Einsatz grundlegender Arbeitstechniken und methodischer Schritte zur Informationsbeschaffung (z. B. anhand von Karten, Diagrammen, Satellitenbildern),
- fachsprachlich korrektes Wiedergeben und graphisches Darstellen bekannter geographischer Sachverhalte (z. B. Modell des demographischen Übergangs, Stadtstrukturmodell).

Leistungen aus dem Anforderungsbereich I werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

<b>Operatoren und zugehöriger Anforderungsbereich (AB)</b>	<b>Definition</b>	<b>Beispiel</b>
<b>aufzeigen</b> AB I	Komplexe Sachverhalte in ihren Grundaussagen knapp wiedergegeben  dabei können Informationen aus verschiedenen Materialien kombiniert werden (die zugrundeliegende Problemstellung wurde im Unterricht behandelt)	Zeigen Sie die Veränderungen in der Flächennutzung im Großraum Oldenburg auf.
<b>benennen/nennen</b> AB I	Informationen und Sachverhalte aus vorgegebenem Material oder Kenntnisse ohne Kommentierung wiedergeben	Nennen Sie charakteristische Merkmale des Lebensraums Wattenmeer.
<b>beschreiben</b> AB I	Materialaussagen und Kenntnisse mit eigenen Worten zusammenhängend, geordnet und fachsprachlich angemessen wiedergeben	Beschreiben Sie Lage und Dimension des Baikalsees.
<b>darstellen</b> AB I	Sachverhalte, Zusammenhänge, Methoden und Bezüge strukturiert wiedergeben dabei werden Entwicklung und/oder Beziehungen verdeutlicht	Stellen Sie mögliche auslösende und verstärkende Faktoren für die Hochwasserereignisse dar.
<b>ermitteln</b> AB I	gezieltes Erfassen von Fakten zu einem bestimmten Sachverhalt oder Gegenstand aus vorgegebenem Material	Ermitteln Sie seit 1989 geplante und verwirklichte Veränderungen im Hamburger Citybereich.
<b>wiedergeben</b> AB I	Informationen und Sachverhalte aus vorgegebenem Material oder Kenntnisse so wiedergeben, dass die inhaltlichen Schwerpunkte deutlich aufgezeigt werden	Geben Sie die Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen wieder.
<b>zusammenfassen</b> AB I	Sachverhalte unter Beibehaltung des Sinnes auf Wesentliches reduzieren	Fassen Sie die Ziele des Entwicklungshilfeprojekts „Wasser für Alle“ zusammen.

Der Anforderungsbereich II umfasst

- selbstständiges Ordnen, Bearbeiten und Erklären bekannter Sachverhalte,
- selbstständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte.

Dazu gehören u. a.

- Erklären von natur-, wirtschafts- und sozialgeographischen Prozessen (z. B. Desertifikation, Struktur- und Funktionswandel in städtischen Räumen),
- Erläutern konkurrierender Raumnutzungsansprüche (z. B. Verkehrserschließung und Naturschutz),
- Anwenden von bekannten Regelmäßigkeiten und Modellen auf nicht behandelte Räume und Sachverhalte (z. B. Höhenstufen der Vegetation, Stadtstrukturmodelle auf städtische Siedlungen),
- Einordnen von geographischen Informationen in topographische Orientierungsraster (z. B. Klimadaten in Klimazonen),
- Anwenden grundlegender Arbeitstechniken zur Informationsverarbeitung (z. B. Karten- und Tabellenauswertung und Verknüpfen der gewonnenen Informationen),
- Analysieren eines nicht behandelten Raumes unter vorgegebener Fragestellung (z. B. Potenzial für eine touristische Nutzung),
- Vergleichen von Strukturen und Prozessen (z. B. Strukturwandel in altindustrialisierten Räumen),
- themenbezogenes, gegliedertes und fachsprachlich korrektes Darstellen,
- Erstellen von Grafiken und Kartenskizzen auf der Basis von Informationen (z. B. Modellskizzen, Wirkungsgefüge),
- Erläutern von Gemeinsamkeiten und Unterschieden eigener und fremder Lebenswelten, Normen und Konventionen,
- Verständnis für die Notwendigkeit nachhaltiger Entwicklung (z. B. Bevölkerungswachstum contra Ressourcenverknappung).

Leistungen aus dem Anforderungsbereich II werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

Operatoren und zugehöriger Anforderungsbereich (AB)	Definition	Beispiel
<b>analysieren</b> AB II	Materialien oder Sachverhalte systematisch untersuchen, auswerten und Strukturen und/oder Zusammenhänge herausarbeiten	Analysieren Sie das naturräumliche Potenzial Nigerias.
<b>anwenden</b> AB II	übertragen geübter Untersuchungsmethoden auf neue räumliche Sachverhalte und Prozesse	Wenden Sie das Stadtmodell nach (...) auf Hamburg an.
<b>begründen</b> AB II	komplexe Grundstrukturen argumentativ schlüssig entwickeln und im Zusammenhang darstellen	Begründen Sie regionale Unterschiede in der Landnutzung Malis.
<b>charakterisieren</b> AB II	Einzelaspekte des untersuchten Sachverhaltes oder Raumes systematisch und gewichtet herausarbeiten und dabei ihre Bedeutung und/oder Abfolge herausstellen	Charakterisieren Sie das Wattenmeer als besonderen Lebensraum.
<b>einordnen/Zuordnen</b> AB II	Sachverhalte und Räume begründet in einen vorgegebenen Zusammenhang stellen oder in ein Ordnungsraster einordnen.	Ordnen Sie Indonesien in das Modell des demographischen Übergangs ein.
<b>erklären</b> AB II	Informationen und Sachverhalte so darstellen, dass Bedingungen, Ursachen, Folgen und/oder Gesetzmäßigkeiten verständlich werden	Erklären Sie die Entstehung der in dieser Region vorhandenen Reliefformen.



<b>erläutern</b> <b>AB II</b>	Sachverhalte im Zusammenhang beschreiben und Beziehungen deutlich machen	Erläutern Sie die aktuelle Wassersituation in Las Vegas.
<b>erstellen</b> <b>AB II</b>	Sachverhalte inhaltlich und methodisch angemessen graphisch darstellen und mit fachsprachlichen Begriffen beschriften	Erstellen Sie eine thematische Karte (...)
<b>vergleichen</b> <b>AB II</b>	Gemeinsamkeiten und Unterschiede nach vorgegebenen oder eigenen Kriterien gewichtet einander gegenüberstellen und ein Ergebnis/Fazit formulieren	Vergleichen Sie das Projekt „Hafen City Hamburg“ und „Lingang New City“ vor dem Hintergrund städtischer Entwicklungen im jeweiligen Land.
<b>untersuchen</b> <b>AB II</b>	an einen Gegenstand gezielte Arbeitsfragen stellen und gewonnene Erkenntnisse darlegen	Untersuchen Sie die soziale Situation im Stadtteil Eimsbüttel.

Der Anforderungsbereich III umfasst

- planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu gelangen,
- selbstständiges Auswählen und Anwenden geeigneter Methoden und Darstellungsformen in neuartigen Situationen und Beurteilung ihrer Effizienz.

Dazu gehören u. a.

- Prüfen der Anwendbarkeit von Theorien und Modellen auf ein Beispiel (z. B. Standorttheorien, Klimaklassifikationen),
- Bewerten räumlicher Potenziale für unterschiedliche Nutzungen und konkurrierender Raumnutzungsansprüche (z. B. Revitalisierung von Industriebrachen),
- Erörtern von nachhaltigen Lösungsansätzen (z. B. Wassermanagement, Sicherung der Ernährung),
- Stellung nehmen zu Entwicklungskonzepten (z. B. Umsiedlung zur Raumerschließung, Dekonzentration, Reurbanisierung),
- kritische Reflexion von Zukunftsszenarien (z. B. Klimaprognosen),
- begründetes Unterscheiden zwischen realen und virtuellen Welten (z. B. Simulationsspiele),
- selbstständiges Entwickeln einer Arbeitsstrategie zur Lösung einer Aufgabenstellung (z. B. Bildung einer Hypothese und ihre Überprüfung),
- Beurteilen des Aussagewertes der verwendeten Materialien,
- kritische Reflexion des erzielten Arbeitsergebnisses und der gewählten Vorgehensweise,
- Diskutieren von Problemstellungen (z. B. Entwicklung der Terms of Trade),
- reflektierter Umgang mit Leitbildern, Normen und Konventionen hinsichtlich eigenen verantwortungsbewussten Handelns.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich III werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

Operatoren und zugehöriger Anforderungsbereich (AB)	Definition	Beispiel
<b>beurteilen</b> <b>AB III</b>	Aussagen, Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammenhang auf ihre Stichhaltigkeit bzw. Angemessenheit prüfen und dabei die angewandten Kriterien nennen, ohne persönlich Stellung zu beziehen	Beurteilen Sie das Toshka-Projekt.
<b>bewerten</b> <b>AB III</b>	Aussagen, Behauptungen, Vorschläge oder Maßnahmen beurteilen unter Offenlegung der angewandten Wertmaßstäbe und persönlich Stellung nehmen	Bewerten Sie die Bedeutung des Fremdenverkehrs als Entwicklungsträger für Sri Lanka.
<b>entwickeln</b> <b>AB III</b>	Sachverhalte und Methoden zielgerichtet miteinander verknüpfen und z. B. eine Hypothese erstellen oder ein Modell entwerfen	Entwickeln Sie eine begründete Zukunftsprognose für die künftige Anbaustruktur in Kansas.
<b>erörtern/diskutieren</b> <b>AB III</b>	zu einer vorgegebenen Problemstellung durch Abwägen von Pro- und Contra-Argumenten ein begründetes Urteil fällen	Erörtern Sie Folgen, die sich aus der Bevölkerungsentwicklung und der sozialräumlichen Gliederung für die Stadtentwicklung Rio de Janeiros ergeben.
<b>Stellung nehmen</b> <b>AB III</b>	Aussagen, Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammenhang auf ihre Stichhaltigkeit bzw. Angemessenheit prüfen und ein begründetes Urteil fällen	Nehmen Sie Stellung zu der Aussage, dass ...
<b>Überprüfen</b> <b>AB III</b>	vorgegebene Aussagen bzw. Behauptungen, Darstellungsweisen an konkreten Sachverhalten auf ihre innere Stimmigkeit und Angemessenheit hin untersuchen	Prüfen Sie die Gültigkeit der Textaussagen anhand der Materialien.

## 4 Schriftliche Prüfung

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgaben werden vom Amt für Bildung zentral gestellt. Sie enthalten Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Prüflinge erhalten drei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit ist den jeweils geltenden „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zu entnehmen.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktwahl umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als nur die Anforderungen eines Semesters. Im Mittelpunkt der schriftlichen Prüfung stehen Mensch-Raum-Auseinandersetzungen unter Beachtung physisch- und anthropogeographischer Aspekte. Die Prüfungsaufgabe hat die in der Studienstufe erworbenen Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen.

### 4.2 Aufgabenarten

Die zentrale Aufgabenart ist die materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug.

Diese Aufgabenart ermöglicht in besonderer Weise das Erreichen der drei Anforderungsbereiche und die Überprüfung der erworbenen Kompetenzen. Eine Problemerkörterung erfordert den Nachweis von Fähigkeiten zum Erfassen von Problemsituationen, zur Analyse des damit verbundenen komplexen Sachverhaltes bis hin zur kritischen Reflexion, zur Stellungnahme oder zur Entwicklung von Lösungsansätzen. Die Materialien sind im Zusammenhang mit den im Unterricht erworbenen Vorkenntnissen Grundlage für eine Vernetzung von Einzelinformationen zu einer problembezogenen Gesamtdarstellung.

### 4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe wird so gestaltet, dass der Ausprägungsgrad der geographischen Kompetenzen auf der Grundlage einer selbstständig erbrachten Leistung beurteilt werden kann. Dies setzt eine angemessene Komplexität in der Formulierung der Prüfungsaufgabe voraus. Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit und besteht aus mehreren in sich schlüssigen Teilaufgaben, die in einem inneren Zusammenhang stehen. Die Aufgabenstellung zielt immer auf ein sinnvoll gestuftes Darstellungsganzes.

#### Aufgabenstellung

Die im Rahmenplan Geographie für die gymnasiale Oberstufe beschriebenen Unterschiede zwischen grundlegendem und erhöhtem Niveau werden bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe berücksichtigt. Die Prüfungsaufgabe sowohl für Unterricht auf grundlegendem als auch für Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erreicht dann ein angemessenes Leistungsniveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben auch die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung muss für die Prüflinge die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar werden. Dies geschieht wesentlich über die in 3.2 aufgeführten verbindlichen Operatoren.

Die Prüfungsaufgabe ist mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren. Ein additives Reihen von zusammenhangslosen Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig. Durch die Gliederung in

Teilaufgaben können

- verschiedene Aspekte eröffnet,
- mögliche Vernetzungen konkret eingefordert,
- über die Operatoren unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden.

Die Aufgliederung ist nicht so detailliert, dass dadurch die Selbstständigkeit in der Strukturierung eingeschränkt wird. Zu jeder Teilaufgabe ist die Prozentzahl angegeben, zu der sie in die Gesamtwertung eingeht.

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

### **Materialauswahl**

Arbeitsmittel sind der Atlas und das vorgelegte Material. Das Material ist in seiner Art dem Prüfling vertraut.

Bei den Aufgaben wird beachtet, dass die Materialien

- unter Anwendung der im Geographieunterricht vermittelten fachlichen Inhalte und Methoden auf wissenschaftspropädeutischem Niveau erschließbar sind,
- ergiebig genug sind, um ein längeres Arbeiten mit ihnen zu ermöglichen,
- in Anzahl, Umfang und Komplexität der Arbeitszeit angemessen sind,
- hinsichtlich der verwendeten Datenbasis in sich stimmig und so aktuell wie möglich sind.

Erläuterungen und Sacherklärungen werden so weit beigelegt, wie es zum Verständnis des Materials notwendig ist. Die Materialien sind drucktechnisch in einem Zustand vorzulegen, der für die Bearbeitung eine notwendige oder ausreichende Qualität aufweist. Texte werden in einer lesefreundlichen Schriftgröße vorgelegt.

In der Regel erfolgt keine ausdrückliche Zuordnung der einzelnen Materialien in der Aufgabenstellung der Teilaufgaben.

## **4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)**

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich Hinweisen zu den zur Bearbeitung der Teilaufgaben zu verwendenden Materialien sowie zu den Bewertungskriterien beigegeben.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der im Sinne von Erwartung und erbrachter Leistung Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Der Erwartungshorizont enthält konkrete Angaben zu möglichen Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, wie sie von den Prüflingen aufgrund der Rahmenplanvorgaben erwartet werden können. Nicht im Erwartungshorizont genannte, aber in sich schlüssige Lösungswege und Begründungen sind positiv zu bewerten.

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden unter Angabe der Kompetenzen und der Anforderungsbereiche dargestellt.

## **4.5 Bewertung der Prüfungsleistung**

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den vom Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder

Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat.

Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung sind bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

#### **4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur**

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist an folgende Kriterien gebunden:

- die auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die sich aus der gewählten Aufgabenart bzw. den Aufgabenformen und der entsprechenden Aufgabenstellung ergebenden Ansprüche,
- die sich aus beiden ergebenden Anforderungen des Erwartungshorizonts.

Die Beurteilung der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zu. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit,
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse,
- Erfassen der Aufgaben- und Problemstellung,
- Grad der Selbstständigkeit bei der Bearbeitung,
- Sicherheit in der Anwendung der Methoden und der Fachsprache,
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen,
- strukturierte, sachlogische und problembezogene Darstellung,
- Breite und Mehrperspektivität der Argumentation,
- Differenziertheit und Angemessenheit der Reflexion und Bewertung,
- konzeptionelle Klarheit,
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden unter Beachtung des Erwartungshorizontes resümierend gewichtet.

## Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich: Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

### 4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die Note **„gut“** (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- die geforderten Kompetenzen nachgewiesen werden,
- ein hoher Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die wesentlichen Aussagen des Materials aufgabenbezogen erfasst und vernetzt dargestellt sind,
- die Argumentation differenziert ist und Ansätze zur kritischen Reflexion enthalten sind,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass umfassende Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II sowie Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind, erbracht wurden.

Die Note **„ausreichend“** (5 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- die Aussagen auf die Aufgabe bezogen sind,
- dabei grundlegende inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht, nachgewiesen und angewendet werden,
- die zentralen Aussagen des Materials in Grundzügen erfasst sind,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich I und auch Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich II zuzuordnen sind, erbracht wurden.

## 5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Geographie belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte für das grundlegende und das erhöhte Niveau sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Geographie beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es ist zu gewährleisten, dass im Verlauf der mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, sodass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung des Prüflings wird in einer Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung dokumentiert.

### 5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

#### 5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Unter „Inhaltsbereich“ sind die im Rahmenplan Geographie für die gymnasiale Oberstufe unter Ziffer 3.2.2 genannten, jeweils in einem Semester zu behandelnden Inhalte zu verstehen („Physisch-geographischer Bereich: Aufbau, Nutzung und Veränderung von Geoökosystemen“, „Siedlungsgeographischer Bereich: Stadtentwicklung“, „Sozioökonomischer Bereich: Disparitäten“, „Globales Problemfeld und Handlungsansätze für nachhaltige Entwicklungen“), die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können.

Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche **zwei Wochen** vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen. Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass die gewählten Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zur Geltung kommen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten, die Vorbereitungszeit ebenso.

Für die mündliche Prüfung wird dem Prüfling eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist eine materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung (vgl. 4.3). Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf beide zu prüfenden Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern

die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Inhalts- bzw. Kompetenzbereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ sowie eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so ähnelt oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

### **5.1.2 Anforderungen und Bewertung**

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die Präsentationsprüfung. Im Vordergrund steht die fachliche Leistung des Prüflings.

Spezifische Anforderungen an die Prüflinge in der mündlichen Prüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen

Für die Bewertung gelten folgende zusätzlichen fachspezifischen Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags,
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit.



## 5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

### 5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Präsentationsprüfung zielt auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (z. B. Kartierung eines Struktur- und Funktionswandels, Datenerhebung zum Einzugsbereich eines Einkaufszentrums, Literatur- und/oder Internetrecherche zu einem Entwicklungshilfeprojekt, Vorstellung einer Exkursionsroute zu stadtökologischen Fragestellungen, Dokumentation von Umweltbelastungen mithilfe eines geographischen Informationssystems) ab. Sie besteht aus zwei Teilen: Die Prüfung beginnt mit einem medienunterstützten Vortrag, in dem den Prüflingen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die Lösungen zur gestellten Aufgabe zu präsentieren. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich die Prüflinge auf Aufzeichnungen stützen können. Das anschließende Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss bezieht sich über die unmittelbaren Rückfragen und Erweiterungen des Umfelds der Prüfungsaufgabe hinaus auf weitere Unterrichtsinhalte bzw. Themenbereiche. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, verdeutlicht werden. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge, dass sie über geographische Sachverhalte in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz berichten und im Gespräch zu geographischen Fragen begründet Stellung nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und entwickelt daraus die Aufgabenstellung und einen ersten Erwartungshorizont, die das Anforderungsniveau des Unterrichts angemessen berücksichtigen und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lassen. Beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben.

Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass die gewählten Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zur Geltung kommen. Es ist darauf zu achten, dass die gewählte Themenstellung einen konkreten Raumbezug aufweist. Sie muss eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem geographischen Problem einschließlich einer persönlichen Bewertung ermöglichen und in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar sein. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht

zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

**Zwei Wochen** vor dem Termin der Präsentationsprüfung erhalten die Prüflinge die Aufgabenstellung von dem Referenten bzw. der Referentin. **Eine Woche** vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses. Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten sinngemäß die unter Ziff. 5.1.1. beschriebenen Vorgaben zum Erwartungshorizont. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar und separat bewertbar sein.

### 5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.